

21 04 20 40K 5



Amtsgericht Varel

Beschluss

Terminbestimmung

40 K 5/19

10.03.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, den 02.06.2021, 11:00 Uhr,
Ort: Alte Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Varel-Land Blatt 9630 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Varel-Land	18	31/13	Gebäude- und Freifläche, Höntjebarg 44	498

Detaillierte Objektbeschreibung:

Doppelhaushälfte mit massivem Schuppen und Carport mit Überdach

Doppelhaushälfte: Geschosse: Keller/Erd-/Dachgeschoss, DG voll ausgebaut, Spitzboden voll ausgebaut, Baujahr: 1958 (gemäß Einmessung), Wohnfläche (EG + DG): 84 qm (überschlägig ermittelt), Nutzfläche: 8 qm (KG)

Nebengebäude:

eingeschossiges Pultdachgebäude, Baujahr: 1958 (gemäß Einmessung), Nutzfläche: ca. 8 qm (überschlägig ermittelt)

Carport mit Überdachung, für Carport und Dachgaube liegen keine Baugenehmigungen vor.

Hinweise zum Objekt:

Das Objekt ist unbefristet vermietet.

Das überbaute und genutzte Flurstück 31/12 bildet mit dem Versteigerungsobjekt optisch eine Einheit und wird auch so genutzt. Das Flurstück 31/12 ist jedoch nicht Gegenstand dieses Versteigerungsverfahrens; es steht im Eigentum der Stadt Varel. Derzeit besteht mit der Stadt Varel kein Nutzungsvertrag. Zukünftig ist daher ein entsprechendes Übereinkommen mit der

Stadt Varel zu treffen. Ggf. besteht auch die Möglichkeit des Erwerbs dieser Fläche. Eine ausbleibende Übereinkunft kann zum Rückbau des Carports führen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.07.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert des Versteigerungsobjektes wurde auf 110.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-varel.niedersachsen.de

Hinweise wegen der Corona-Pandemie:

Wegen der Corona-Pandemie notwendige Schutzmaßnahmen im Sitzungsbetrieb führen dazu, dass räumliche Kapazitäten nicht in gewohntem Umfang bereitstehen. Insoweit kann es dazu kommen, dass anberaumte Zwangsversteigerungstermine durch das Gericht noch am Sitzungstag kurz vor oder während des Termins aufgehoben oder verlegt werden müssen, wenn die zwingend einzuhaltenden Schutzmaßnahmen – insbesondere das Abstandsgebot – aufgrund großer Teilnehmerzahlen im Sitzungssaal nicht mehr sichergestellt werden können.